

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 52/09 B

L 21 R 890/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 R 2756/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.5.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Feststellung seiner Beschäftigungszeiten vom 9.9.1974 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) und der in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Divergenzen und das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 7.10.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*).
- 4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Der Vortrag seiner Prozessbevollmächtigten erschöpft sich vielmehr im Wesentlichen in Anklagen über die Ungerechtigkeiten, die den früheren Bürgern der DDR bei der Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche in das Recht der Bundesrepublik Deutschland widerfahren seien.
- 5 Es gehört - worauf die Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits mehrfach hingewiesen worden sind - nicht zu den Aufgaben des BSG, aus undifferenziert aneinandergereihten, bereits in anderen Verfahren verwendeten Textbausteinen einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren (*stRspr, zB Senatsbeschluss vom 7.8.2008, B 13 R 121/08 B; ferner - bezogen auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde - zB Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.8.2009, 1 BvR 2753/08, jeweils mwN*).
- 6 Sofern der Kläger das Vorbringen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zumindest sinngemäß mit der Frage, ob die vom LSG vorgenommene Auslegung und Anwendung des § 192 Abs 1 SGG "mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar" ist bzw "die vom GG (Artikel 12) garantierte Berufsfreiheit der Anwälte" verletzt, geltend machen will, führt dieser Vortrag ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision. Denn der Ausschluss eines Rechtsmittels



allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*BSG vom 13.7.2004, B 2 U 84/04 B, Juris RdNr 13 mwN*). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient der Prozessökonomie und soll stets das Rechtsmittel ausschließen, wenn es sich allein auf die Kosten des Verfahrens bezieht (*vgl. BSG vom 13.7.2004 aaO; BSG vom 26.7.2000, B 9 V 41/00 B, Juris RdNr 8*). Das ist vorliegend der Fall, da in der Hauptsache kein zulässiger Revisionszulassungsgrund vorgetragen worden ist.

- 7 Entsprechendes gilt folglich auch, soweit der Kläger als Verfahrensfehler gegenüber der Kostenentscheidung einen Verstoß gegen seinen Anspruch auf ein faires Verfahren rügt. Auch mit diesem Vorbringen kann er die beschränkte Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung nicht umgehen.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 Satz 1 SGG.

